



Thundorfer 1. August Feier

20.00 Uhr Forsthof Tuenbachtal Egg

Es begrüsst Sie Daniel Kirchmeier, Gemeindepräsident

**Als Festredner heissen wir
Regierungsrat Walter Schönholzer herzlich willkommen**

- Festwirtschaft:** Mineral, Wein, Bier, Saft, Kaffee, Kuchen und Würste zum traditionellen selber Braten bietet der Frauenturnverein an
ab 18.45 Uhr
(gedeckt)
- Apéro:** Zu Beginn offeriert die Gemeinde einen Apéro
ab 19.00Uhr
- Unterhaltung:** "Tuendorfer Funkeflug"
- Funken:** Organisiert und betreut durch den Turnverein.
- Feuerwerk:** Es werden Abschussrampen aufgestellt
- Lampionumzug**
ca. 21.30 Uhr
Der Müttertreff lädt Gross und Klein zum Umzug ein.
Treffpunkt: Festwirtschaft

**Auf Ihr Kommen freuen sich
der Gemeinderat und die
organisierenden Vereine**





Merkblatt für das Abbrennen von Feuerwerk

Grundsätzlich ist das Abbrennen von Feuerwerk erlaubt, sofern keine Verbotsnorm oder ein temporäres Verbot (z. B. bei erhöhter Waldbrandgefahr) besteht. Der Umgang mit Feuerwerk ist jedoch durch Ruhe-, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften begrenzt.

Das Abbrennen von Feuerwerk unterliegt den allgemeinen Lärm- und Ruhevorschriften sowie dem Übertretungsstrafrecht des Kantons Thurgau. Verstösse gegen Ruhezeiten oder übermässige Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung können gemäss § 33 EG StGB/TG mit Busse geahndet werden. Da Feuerwerkslärm Menschen und Tiere erheblich belasten kann, ist auch ein kurzes, lautes Feuerwerk während der Nachtruhe bussbar, wenn die Ruhe dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

Was bedeutet das konkret fürs Abbrennen von Feuerwerk in Thundorf:

- Am 1. August und an Silvester ist das Abbrennen von üblichen Konsumentenfeuerwerken (z. B. Kleinf Feuerwerk) grundsätzlich erlaubt. Für Feuerwerk ausserhalb dieser Tage oder für grösser dimensionierte/professionelle Feuerwerke kann eine Ausnahme- bzw. Veranstaltungsbe willigung erforderlich sein. Zuständig ist je nach Fall Gemeinde (Veranstaltung), Kantonspolizei (Ordnung/Sicherheit) oder die kantonale Feuerschutzbehörde (Brandschutz, insbesondere bei Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung). Für professionelle Feuerwerke bzw. pyrotechnische Vorführungen können höhere Anforderungen (Fachbewilligungen, Sicherheitskonzepte, Absperrungen) gelten.
- Feuerwerk darf nur sicher und vorschriftsgemäss gezündet werden, sodass keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen entsteht. Raketen sind ausschliesslich aus fest verankerten Flaschen oder Rohren abzufeuern. Zudem müssen Wetter- und Windbedingungen beachtet und Mindestabstände gemäss Herstellerangaben zu Gebäuden, Wäldern, Fahrzeugen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Bei erhöhter Waldbrandgefahr oder besonderen Sicherheitslagen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten; entsprechende Anordnungen können von kantonalen oder kommunalen Behörden kurzfristig erlassen werden und gelten sofort.
- Vor dem Abbrennen ist die Zustimmung der Grundstückeigentümerin bzw. des Grundstückeigentümers einzuholen. Rückstände sind erst nach vollständiger Abkühlung einzusammeln und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.
- Pyroartikel wie Vulkane, Fontänen und Batterien sollten nicht direkt auf Asphalt-, Beton- oder Pflasterflächen gezündet werden, da die hohe Hitze und der Auswurf von Schlacke die Oberfläche beschädigen können. Verwenden Sie eine feuerfeste Unterlage (z. B. Steinplatte, feuerfeste Matte). Schäden an öffentlichen Flächen können zu Kostenverfügungen der Gemeinde für die Wiederherstellung führen (Schadenersatz, Art. 41 OR); mutwillige Beschädigungen sind strafbar (Art. 144 StGB).

Der Gemeinderat Thundorf empfiehlt, das Fest am 1. August mit speziell vorbereiteter Abschlussrampe zu besuchen. Zudem soll auf das Ablassen von Feuerweh r im Wohngebiet verzichtet werden.